



STADTGEMEINDE STOCKERAU VERORDNUNG

Bgm_03-2023/SK	Stammverordnung	27.09.2023
----------------	-----------------	------------

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Stockerau verordnet gemäß § 94d Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) nachstehende

Gebietsabgrenzungsverordnung

nach § 43 Abs. 2a Z 1 und 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

§ 1

Gebietsabgrenzung

(1) In nachfolgenden Kurzparkzonen in der Stadtgemeinde Stockerau

Bahnhofstraße, Kirchengasse, Kochplatz, Landstraße, Rathausplatz, Dr. Karl Renner-Platz, Rögergasse, Schillerstraße, Sparkassaplatz, Parkplatz Automobilmuseum, Parkplatz bei der Volksbank Stockerau (Hauptstraße), Austraße, Bahnhofplatz, Berggartenstraße, Bräuhausgasse, Brodschildstraße, Brodschildstraße/Juditha-Straße, Donaustraße, Fischer v. Erlach-Gasse, Grafendorferstraße, Gerhart Hauptmann-Straße, Klesheimstraße, Lenaustraße, Manhartstraße, Mühlgasse, Neubau, Parkgasse, Anton-Schlinger-Straße, Dr.-Max-Wertheimer-Gasse und Nebenfahrbahn der LB3 Eduard Rösch-Straße 35

kann der in den Abs. 2 bis 8 berechnete Personenkreis eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken mit Kraftfahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gem. § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO 1960 beantragen.

(2) Personen mit Hauptwohnsitz in Stockerau im Bereich einer Kurzparkzone, die nachweislich keine Möglichkeit zum Parken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges am Grundstück des Hauptwohnsitzes haben, können eine Ausnahmegenehmigung für die Benützung der Kurzparkzonenstellflächen in den nachstehend angeführten Straßenzügen, eingeschränkt auf maximal zwei Straßenzüge, beantragen.

Bewohnerinnen und Bewohner mit Hauptwohnsitz	In den Straßenzügen
Hauptstraße	Schillerstraße, Rögergasse, Neubau, Brodschildstraße, Bahnhofstraße, Parkplatz bei der Volksbank Stockerau (Einfahrt von Landstraße), Landstraße
Kochplatz	Kochplatz mit Ausnahme Nr. 2 und 7, Mühlgasse, Bahnhofstraße
Landstraße	Landstraße, Anton-Schlinger-Straße, Rathausplatz

J. Wolfik-Straße Nr. 1 – 10	Rathausplatz, Landstraße, Donaustraße
Rathausplatz	Rathausplatz, Landstraße, Donaustraße
Dr. Karl Renner-Platz	Dr. Karl Renner-Platz, Parkplatz Automobilmuseum
Röbergasse	Röbergasse, Grafendorferstraße
Schillerstraße	Schillerstraße, Brodschildstraße
Sparkassaplatz	Röbergasse, Brodschildstraße
Austraße	Austraße nach Nr. 4, Bahnhofstraße, Bahnhofplatz, Donaustraße
Bahnhofplatz	Bahnhofplatz, Donaustraße, Neubau, Mühlgasse, Bahnhofstraße
Bahnhofstraße	Bahnhofstraße, Kochplatz mit Ausnahme Nr. 2 und 7, Dr. Karl Renner-Platz, Austraße, Bahnhofplatz
Berggartenstraße	Berggartenstraße, Grafendorferstraße, Neubau
Bräuhausgasse	Bräuhausgasse, Parkgasse, Neubau
Brodschildstraße	Brodschildstraße, Klesheimstraße
Donaustraße	Donaustraße, Austraße nach Nr. 4, Bahnhofplatz
Fischer v. Erlach-Gasse	Fischer v. Erlach-Gasse, Neubau, Parkgasse
Grafendorferstraße	Grafendorferstraße, Röbergasse, Berggartenstraße, Neubau
Gerhart Hauptmann-Straße	Gerhart Hauptmann-Straße, Klesheimstraße, Manhartstraße
Kirchengasse	Kirchengasse, Kochplatz mit Ausnahme Nr. 2 und 7, Mühlgasse, Bahnhofstraße
Klesheimstraße	Klesheimstraße, Gerhart Hauptmann-Straße, Manhartstraße, Brodschildstraße
Lenastraße	Lenastraße, Anton-Schlinger-Straße
Manhartstraße	Manhartstraße, Klesheimstraße, Gerhart Hauptmann-Straße
Mühlgasse	Mühlgasse, Kochplatz mit Ausnahme Nr. 2 und 7, Neubau
Neubau ab Mühlgasse	Neubau, Fischer v. Erlach-Gasse, Bräuhausgasse, Mühlgasse
Neubau ab Grafendorferstraße bis Holzhof	Neubau, Grafendorferstraße, Berggartenstraße
Parkgasse	Parkgasse, Fischer v. Erlach-Gasse, Bräuhausgasse, Neubau

Schießstattgasse	Parkplatz Automobilmuseum, Brodschildstraße, Dr. K. Renner-Platz
Anton-Schlinger-Straße	Anton-Schlinger-Straße, Lenaustraße, Landstraße
Stöbergasse	Brodschildstraße, Rögergasse
Dr. Max Wertheimer-Gasse	Dr. M. Wertheimer-Gasse, Parkplatz Automobilmuseum

- (3) Handwerksbetriebe mit Firmensitz in Stockerau, die nachweislich regelmäßig mehrmals wöchentlich zur Ausübung von handwerklichen Servicetätigkeiten und Montagearbeiten über die höchstzulässige Abstelldauer hinaus im Außendienst eingesetzt sind, können unter folgenden Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung für die Benützung aller in Abs. 1 angeführten Kurzparkzonen beantragen:
- Das Kraftfahrzeug ist auf den Betriebsstandort zugelassen;
 - Es muss sich ausschließlich um ein Kraftfahrzeug handeln, das aufgrund seiner Ausstattung zur Erbringung gewerblicher oder betrieblicher Leistungen des Betriebes und somit zur Ausübung von handwerklichen Servicetätigkeiten und Montagearbeiten geeignet ist (z.B. Montagefahrzeug mit eingebauter Werkbank, „fahrende Werkstätte“);
 - Der Einsatz eines Wechselkennzeichens ist nicht zulässig (Im Falle eines Kraftfahrzeugwechsels ist die Übertragung der Ausnahmegenehmigung möglich, sofern das Kraftfahrzeug den in Abs. 3 lit. a und lit. b genannten Voraussetzungen entspricht.
 - Beim Einsatzort steht keine Abstellmöglichkeit zur Verfügung;
- (4) Unternehmer und Unternehmerinnen mit Betriebsstandort in Stockerau im Bereich einer Kurzparkzone, die nachweislich keine Möglichkeit zum Parken eines auf den Betriebsstandort zugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuges am Grundstück des Betriebsstandortes haben, können eine Ausnahmegenehmigung für die Benützung aller in Abs. 1 angeführten Kurzparkzonen für höchstens drei mehrspurige Kraftfahrzeuge pro Standort beantragen.
- (5) Inhaberinnen und Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen können eine Ausnahmegenehmigung für die Benützung aller in Abs. 1 angeführten Kurzparkzonen beantragen, wenn sie für einen gemeinnützigen, nicht auf Gewinn gerichteten Verein oder eine sonstige karitative Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht medizinische bzw. seelsorgerische Dienste in dem gem. Abs. 1 definierten Gebiet zu erbringen haben.
- (6) Für Personenkraftwagen, die auf die Stadtgemeinde Stockerau zugelassen sind und ausschließlich dienstlich genutzt werden, d.h. deren Einsatz zur Besorgung dienstlicher Aufgaben in Stockerau erforderlich ist, kann eine Ausnahmegenehmigung für die Benützung aller in Abs. 1 angeführten Kurzparkzonen beantragt werden.
- (7) Inhaberinnen und Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, denen die Vertretung der Gemeinde nach außen, die Leitung des inneren Dienstes oder als allgemeiner Vertretungskörper die selbständige Erledigung der ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde obliegt, können zur Wahrnehmung ihrer im öffentlichen Interesse für Gemeindefürsorge gelegenen Aufgaben eine Ausnahmegenehmigung für die Benützung aller in Abs. 1 angeführten Kurzparkzonen beantragen.
- (8) Pädagoginnen und Pädagogen einer Schule, eines Kindergartens oder eines Hortes in dem gem. Abs. 1 als Kurzparkzone definierten Gebiet, die nachweislich über keine andere Möglichkeit zum Abstellen ihres mehrspurigen Kraftfahrzeuges am Standort der Schule, des Kindergartens oder des Hortes haben, können eine Ausnahmegenehmigung für die Benützung der Kurzparkzonenstellflächen, eingeschränkt auf maximal zwei Straßenzüge – nämlich Klesheimstraße und Parkplatz Automobilmuseum bzw. Bräuhausgasse und Parkgasse – beantragen.

§ 2
Hilfsmittel zur Kontrolle

- (1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle der gemäß § 1 Abs. 2 bis Abs. 5 und Abs. 8 erteilten Ausnahmegenehmigung wird die Parkkarte nach dem Muster der Anlage B) festgelegt, wobei diese in einem Format von 14,8 x 21 cm in jährlich wechselnden Grundfarben mit schwarzer Schrift herzustellen ist.
- (2) Als Hilfsmittel zur Kontrolle der gemäß § 1 Abs. 6 und Abs. 7 erteilten Ausnahmegenehmigung wird die Parkkarte nach dem Muster der Anlage C) festgelegt, wobei diese in einem Format von 14,8 x 21 cm mit schwarzer Schrift herzustellen ist.
- (3) Die Parkkarte ist anstelle des Parkscheines gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer anderen geeigneten Stelle anzubringen.

§ 3
Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt an dem mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrecht.

Die Bürgermeisterin



Mag. (FH) Andrea Völkl



angeschlagen am: 28.09.2023
abgenommen am: